

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)¹

Artikel 6 [Ehe, Familie, nichteheliche Kinder]

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Artikel 7 [Schulwesen, Religionsunterricht]

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

¹ Diese sowie die im folgenden zitierten Rechtsgrundlagen entsprechen dem Stand vom 1. Juli 2009

Rechtsgrundlagen

**Verfassung des Saarlandes
(SVerf)**

Verfassung des Saarlandes (SVerf)

Artikel 24

(1) Die Pflege und die Erziehung der Kinder zur leiblichen, geistigen, seelischen sowie zur gesellschaftlichen Tüchtigkeit sind das natürliche Recht der Eltern und die vorrangig ihnen obliegende Pflicht. Sie achten und fördern die wachsende Fähigkeit der Kinder zu selbstständigem und verantwortlichem Handeln. Bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder genießen sie den Schutz und die Unterstützung des Staates.

(2) Der Staat wacht darüber, dass das Kindeswohl nicht geschädigt wird. Er greift schützend ein, wenn die Eltern ihre Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder gröblich vernachlässigen oder ihr Erziehungsrecht durch Gewalt oder in sonstiger Weise missbrauchen.

Artikel 24 a

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde, auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf Bildung sowie auf gewaltfreie Erziehung zu Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit.

(2) Jedes Kind hat ein Recht auf besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung sowie leiblicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung.

Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG)

§ 1 Unterrichts- und Erziehungsauftrag, Schutzauftrag, Qualität der Schule

2a) Die Schule unterrichtet und erzieht die Schülerinnen und Schüler bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen anders denkender Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte. Der Erziehungsauftrag ist in der Art zu erfüllen, dass durch politische, religiöse, weltanschauliche oder ähnliche äußere Bekundungen weder die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern und Eltern noch der politische, religiöse oder weltanschauliche Schulfrieden gefährdet oder gestört werden.

(2b) Im Rahmen ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages trägt die Schule in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht für den Schutz der Kinder vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung sowie leiblicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung Sorge.

§ 20a Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit

(1) Die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte richten einen Schulpsychologischen Dienst ein. Sie erfüllen diese Aufgaben als staatliche Aufgaben (Auftragsangelegenheiten).

(2) Der Schulpsychologische Dienst untersteht der Fachaufsicht der Schulaufsichtsbehörde.

(3) Der Schulpsychologische Dienst hat die Aufgabe, durch Diagnose und auf die Schule bezogene Therapie, insbesondere durch Beratung, Förderung und in Einzelfällen auch durch weiterführende Betreuung Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Vermeidung und Überwindung von besonderen Schulschwierigkeiten zu unterstützen. Der Schulpsychologische Dienst ist bei der Klärung von Sachverhalten in Zusammenhang mit Gefährdungen des Kindeswohls (§ 1 Abs. 2 b) einzubinden.

(4) Wird der Schulpsychologische Dienst nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zur Vorbereitung schulischer Entscheidungen tätig, bedürfen die Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten sowie die Anwendung formeller psychologischer Untersuchungsverfahren der Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers. Die Betroffenen sind vorher auf die Freiwilligkeit der Untersuchung hinzuweisen; sie sind hierbei über die Untersuchung, die Einsichtnahme in schulische und außerschulische Unterlagen, die einzuholenden Auskünfte, die Verwendung und etwaige Weitergabe der personenbezogenen Daten und Untersuchungsergebnisse sowie die Datenempfänger aufzuklären.

(5) Den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse und zur Einsichtnahme in die Unterlagen zu geben. Der zuständigen Stelle sind nur die für ihre Entscheidungen oder Maßnahmen erforderlichen Untersuchungsergebnisse mitzuteilen.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, Einzelheiten des Schulpsychologischen Dienstes einschließlich des Datenschutzes durch Rechtsverordnung [16] zu regeln. Die gegenseitige Vertretung der schulpsychologischen Fachkräfte regeln die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte nach § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Pflichtvereinbarung).

(7) Die Schulen, der Schulpsychologische Dienst, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe arbeiten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben zusammen. Zur Erprobung geeigneter Formen der Zusammenarbeit können Schulversuche zur Schulsozialarbeit eingerichtet werden.

§ 20f Information der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler

(1) Frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schülerinnen und Schüler, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des Schülers generell über ihn betreffende schulische Angelegenheiten informiert werden. Über eine Verweigerung dieser Zustimmung sind die früheren Erziehungsberechtigten schriftlich zu unterrichten.

(2) Auch ohne Zustimmung der Schülerin oder des Schülers sollen ihre oder seine früheren Erziehungsberechtigten von der Schule über das drohende Verfehlen des Klassen- oder Jahrgangsziels, die Pflicht zum Verlassen der Schule wegen Leistungsmängeln, die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler, die Behandlung unentschuldigter Fernbleibens als Austrittserklärung, die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung, die Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung oder deren Nichtbestehen, den Ausschluss aus der Schule und dessen Androhung unterrichtet werden. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler ist zu der beabsichtigten Unterrichtung anzuhören.

§ 21 Schulleiterinnen und Schulleiter

(5) Erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter davon Kenntnis, dass Anzeichen für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bestehen, leitet sie oder er schulinterne Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts und zur Abwendung einer bestehenden Gefährdung ein. Unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen können dabei auch externe Stellen einbezogen werden. Sind die schulischen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls ausgeschöpft und kommt die Schulleitung zu der Einschätzung, die Erziehungsberechtigten seien nicht in der Lage oder nicht bereit, der Gefährdung erfolgreich entgegen zu wirken, informiert sie das Jugendamt. Bei Gefahr im Verzug informiert die Schulleitung auch schon vor Abschluss der schulischen Maßnahmen unverzüglich das Jugendamt und die Polizei.

§ 28 Aufgabe der Lehrkraft

(1) Die Lehrkraft unterrichtet und erzieht die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler und beurteilt ihre Leistungen in eigener Verantwortung im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften und Konferenzbeschlüsse. Beschlüsse der in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien dürfen die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung durch die einzelne Lehrkraft nicht unnötig oder unzumutbar einengen.

(2) Unbeschadet ihres Rechts, im Unterricht die eigene Meinung zu äußern, muss die Lehrkraft dafür sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule erheblich sind, zur Geltung kommen. Jede einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler ist unzulässig.

(3) In Wahrnehmung der Fürsorgepflicht der Schule übt die Lehrkraft die Aufsicht [22] über die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler aus. Art und Umfang der Aufsicht sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler abzustufen.

(4) Werden der Lehrkraft in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht Anzeichen für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, informiert sie die Schulleitung.

§ 30 Allgemeine Schulpflicht, Pflichten der Schülerinnen und Schüler

(4) Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihr oder ihm im Rahmen der schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben [24] auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten.

§ 32 Ordnungsmaßnahmen

(1) Zur Verwirklichung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und zum Schutz von Personen und Sachen können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden, soweit andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten; insbesondere ist vor Verhängung einer bestimmten Ordnungsmaßnahme zu prüfen, ob nicht eine leichtere Ordnungsmaßnahme ausreicht.

(2) Folgende Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder durch die unterrichtende Lehrkraft: den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer:

der schriftliche Verweis;

2. durch die Schulleiterin oder den Schulleiter:

- a) die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe;
- b) der Ausschluss von besonders bevorzugten Schulveranstaltungen bei fortbestehender Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht während dieser Zeit;
- c) die Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht;
- d) der Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform für einen Unterrichtstag;

3. durch die Klassenkonferenz oder den Jahrgangsausschuss unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder ihrer oder seiner Vertretung, wobei die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher oder die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Kerngruppe stimmberechtigt ist und eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme teilnimmt:

- a) der Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtswochen; Nummer 2 Buchst. d bleibt unberührt;
- b) die Androhung des Ausschlusses aus der Schule;

4. durch die Gesamtkonferenz:

der Ausschluss aus der Schule;

5. durch die Schulaufsichtsbehörde:

auf Antrag der Gesamtkonferenz die Ausdehnung des Ausschlusses auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der Förderschule soziale Entwicklung.

Ein Beschluss der Gesamtkonferenz gemäß Satz 1 Nr. 4 und 5, an dem die Vertreterinnen und Vertreter der Schülersvertretung mit beratender Stimme teilnehmen, bedarf der

Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen und Gruppen als solchen ist nicht zulässig.

(3) Körperliche Züchtigung und entwürdigende Maßnahmen sind nicht zulässig.

(4) Eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b bis Nr. 3 Buchst. b ist nur zulässig, wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten ihre oder seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet hat. Eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben der Schülerin oder des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, die Gesundheit oder Sicherheit der Mitschülerinnen und Mitschüler befürchten lässt; eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn zu erwarten steht, dass auch bei einem Wechsel der Schule die gleiche Gefährdung der Mitschülerinnen und Mitschüler gegeben ist.

(5) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist der Schülerin oder dem Schüler, vor Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 auch den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung vor der für die Entscheidung zuständigen Stelle zu geben. Die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten können eine Schülerin oder einen Schüler oder eine Lehrkraft ihres Vertrauens hinzuziehen.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in dringenden Fällen einer Schülerin oder einem Schüler vorläufig den Schulbesuch untersagen, wenn deren oder dessen Verhalten den Ausschluss aus der Schule durch die Gesamtkonferenz erwarten lässt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Entscheidung der Gesamtkonferenz unverzüglich herbeizuführen.

(7) Eine Ordnungsmaßnahme ist den Erziehungsberechtigten und dem für die Berufsausbildung der Schülerin oder des Schülers Mitverantwortlichen, eine Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 darüber hinaus dem Jugendamt und der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Ordnungsmaßnahme haben keine aufschiebende Wirkung.

**Gesetz Nr. 994 über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen -
Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG)**

§ 31 Verbindungslehrkräfte

Die Schülerversammlung kann bis zu zwei Lehrkräfte der Schule mit deren Einverständnis zu Verbindungslehrkräften wählen. Diese Lehrkräfte haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien der Schülerversammlung und an Schülerversammlungen beratend teilzunehmen.

Rechtsgrundlagen
**Allgemeine Schulordnung
(ASchO)**

Allgemeine Schulordnung (ASchO)

§ 14 Verhalten der Schüler innerhalb und außerhalb der Schule

(1) Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Er hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten oder einer anderen Schule stören könnte; deshalb unterliegt insoweit auch das außerschulische Verhalten eines Schülers der Würdigung durch die Schule, wenn es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet.

(2) Im Rahmen des Schulverhältnisses hat der Schüler den Anordnungen des Leiters, der Lehrer und der Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Schule übertragen sind; dazu gehören auch Schüler, denen von der Schule ein besonderer Auftrag erteilt worden ist. Die Hausordnung ist zu beachten.

(3) Jeder Schüler ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel und für die Sauberkeit des Schulgeländes, des Schulgrundstücks und der sonstigen im Rahmen schulischer Veranstaltungen besuchten Einrichtungen mitverantwortlich. Schuldhaftes Verunreinigen und Beschädigen verpflichten zum Schadenersatz und können Erziehungsmaßnahmen oder Bestrafung nach sich ziehen.

(4) Während der Unterrichtszeit dürfen die Schüler das Schulgelände nur mit Genehmigung eines Lehrers verlassen; dies gilt auch für Pausen und Freistunden. Schülern der Klassen 10 bis 13 der allgemein bildenden und beruflichen Schulen ist es freigestellt, die Schule in Freistunden und in den großen Pausen zu verlassen, sofern dies die Schulkonferenz beschließt.

Verlassen Schüler in den genannten Fällen das Schulgrundstück, so entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler tragen in diesen Fällen ausschließlich die Erziehungsberechtigten.

(5) Bedient sich ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen Arbeit unerlaubter Hilfsmittel, so kann die Arbeit mit ungenügend bewertet und der Schüler bestraft werden.

(5a) Erbringt ein Schüler geforderte mündliche, schriftliche und/oder praktische Leistungen, die Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind, aus ihm zurechenbaren Gründen (z.B. unentschuldigtes Fehlen, Verweigerung) nicht und ist deshalb keine hinreichende Grundlage für eine Leistungsbewertung gegeben, so liegt eine Leistungsverweigerung vor. Die verweigerte Leistung wird als „nicht feststellbar“ festgehalten und für die Bildung der Zeugnisnoten und im Rahmen der geltenden Versetzungsbestimmungen wie die Note „ungenügend“ gewertet.

(6) Innerhalb der Schulanlage und bei Schulveranstaltungen ist den Schülern der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel nicht erlaubt. Bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks sowie bei Schulfesten in der Schule kann der Schulleiter oder der Aufsicht führende Lehrer Schülern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, den Genuss alkoholischer Getränke außer Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken gestatten.

(7) Politische Werbung durch Wort, Schrift, Bild und Emblem, Tragen von Parteiabzeichen sowie parteipolitische Tätigkeit sind nur innerhalb des Unterrichts und schulischer Veranstaltungen sowie innerhalb des Schulbereichs unzulässig.

VI. Fürsorge für die Schüler

§ 19 Schulpsychologischer Dienst

Der Schulpsychologische Dienst fördert auf der Grundlage psychologischer Erkenntnisse und Methoden die pädagogische Arbeit an den Schulen und die Weiterentwicklung des Schulwesens. Er hat insbesondere die Aufgabe, Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrern bei der Lösung schulisch-erzieherischer Probleme behilflich zu sein und mit der Schule in Fragen der Schullaufbahnberatung zusammenzuarbeiten.

§ 20 Unfallverhütung und Schülerunfallversicherung

(1) Wer einen Schaden feststellt oder eine drohende Gefahr bemerkt, hat dies zur Verhütung von Unfällen sofort dem Schulleiter, einem Lehrer oder dem Hausmeister mitzuteilen.

(2) Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Verbote und Anordnungen sind unbedingt zu befolgen.

(3) Das Baden und Schwimmen in freien Gewässern ist nur erlaubt, wenn die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben.

(4) Unfälle bei Schulveranstaltungen, auf dem Schulgelände und auf dem Schulweg sind unverzüglich dem Schulleiter zu melden, der bei Körperschaden eines Schülers unverzüglich dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine Unfallmeldung nach Formblatt erstattet. Ist bei einem Schulunfall ein Schüler lebensgefährlich verletzt oder getötet worden, so ist dem zuständigen Unfallversicherungsträger und der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich vorab fernmündlich Mitteilung zu machen.

Rechtsgrundlagen
**Dienstordnung für Schulleiter
(ADOS)**

Allgemeine Dienstordnung für Schulleiter (ADOS)

§ 2 Allgemeine Aufgaben des Schulleiters

(1) Der Schulleiter leitet die Schule auf kollegialer Grundlage nach den geltenden Vorschriften, den Anordnungen der zuständigen Behörde und den Beschlüssen der Gesamtkonferenz sowie der Schulkonferenz (§ 16 Abs. 1 SchuMG), deren Vorsitzender er ist. Das Beanstandungsrecht nach § 16 Abs. 6 SchuMG bleibt unberührt. Der Schulleiter hat dafür zu sorgen, dass die Schule ihren Unterrichts- und Erziehungsauftrag erfüllt (vgl. § 21 Abs. 3 SchuMG).

(2) Der Schulleiter ist verpflichtet, über die vorgeschriebenen Berichte hinaus der Schulaufsichtsbehörde und, soweit erforderlich, dem Schulträger über alle wichtigen Vorkommnisse an der Schule unverzüglich ohne besondere Aufforderung zu berichten. Die Berichte sind auf dem Dienstweg einzureichen. Eingaben, die der Schulleiter weiterzuleiten hat, hat er mit eigener Stellungnahme zu versehen.

(3) Bei Unfällen hat er alle zur Hilfeleistung und zur Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die zuständigen Stellen zu benachrichtigen.

Der Schulleiter hat die Ausfüllung der amtlichen Impflisten zu veranlassen und diese alsdann an die Ortspolizeibehörde zurückzugeben.

(4) Der Schulleiter vertritt die Schule in der Öffentlichkeit. Er kann unter Beachtung seiner Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der örtlichen Presse Auskünfte über Angelegenheiten seiner Schule erteilen. Ist er über den Umfang seines Auskunftsrechts im Zweifel, so soll er zuvor die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einholen.

(7) Der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter soll während der Unterrichtszeit anwesend sein. Sind beide verhindert, richtet sich die Vertretung nach § 4 Abs. 1 Satz 2.

(8) Der Schulleiter kann aus besonderem Grund den Unterricht einzelner oder aller Klassen der Schule bis zur Dauer eines Tages ausfallen lassen. Ein ganztägiger Unterrichtsausfall aller Klassen ist der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich zu melden.

(11) Alle Aushänge und Bekanntmachungen innerhalb der Schulanlagen sowie der Vertrieb von Druckschriften usw. bedürfen der vorherigen Zustimmung des Schulleiters. Der Vertrieb von Schülerzeitungen richtet sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten gegenüber Schülern, Erziehungsberechtigten und Dritten

(1) Der Schulleiter wacht über die Erfüllung der Schulpflicht und die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule.

(2) Der Schulleiter ist zuständig für Aufnahme, Entlassung und Überweisung der Schüler. Er benachrichtigt die zuständige Schulbehörde vom Abgang noch schulpflichtiger Schüler.

(3) Der Schulleiter sorgt für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schüler- und Elternvertretung, mit dem Personalrat, mit anderen Bildungseinrichtungen, mit den Kirchen, mit den Einrichtungen der Jugendhilfe, mit den Berufsausbildungsstätten und mit der Berufsberatung.

(4) Er kann gestatten, dass Erziehungsberechtigte und andere Personen die Schulanlage besichtigen. Das Recht der Erziehungsberechtigten zu Unterrichtsbesuchen bestimmt sich nach § 36 Abs. 2 SchuMG.

Der Schulleiter hält regelmäßig in der Schule Sprechstunden ab.

(5) Dem Schulleiter obliegt die Aufsicht über die Schulanlage, die Ausübung des Hausrechts und die Verwaltung und Pflege des Schulvermögens nach Weisung des Schulträgers und nach der Hausordnung, die nötigenfalls von der Schulkonferenz nach Anhörung des Schulträgers zur Ergänzung der Allgemeinen Schulordnung erlassen wird.

Rechtsgrundlagen

Dienstordnung für Lehrkräfte (ADOL)

Allgemeine Dienstordnung für Lehrer (ADOL)

§ 1

Diese Allgemeine Dienstordnung gilt für die Lehrer an den der Aufsicht des Ministers für Kultus, Bildung und Sport unterstehenden öffentlichen Schulen im Sinne von § 7 Abs. 1 SchoG mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 SchoG genannten Schulen. Als Lehrer im Sinne dieser Ordnung gelten auch die Lehramtsanwärter und Studienreferendare, soweit sie an Schulen eingesetzt sind, sowie Lehrhilfskräfte und sonstige schulische Mitarbeiter mit Ausnahme des Schulverwaltungspersonals.

§ 2

(1) Der Lehrer ist an Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Lehrpläne, dienstliche Weisungen und Konferenzbeschlüsse gebunden. In diesem Rahmen unterrichtet und erzieht er die ihm anvertrauten Schüler und beurteilt ihre Leistungen in eigener Verantwortung (vgl. § 28 Abs. 1 SchoG und § 5 SchumG).

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Lehrer unverzüglich bei seinem Schulleiter geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Lehrer, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Schulaufsichtsbehörde zu wenden. Bestätigt diese die Anordnung, so muss der Lehrer sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt; von der eigenen Verantwortung ist er befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen (vgl. § 69 Abs. 2 Saarländisches Beamtengesetz – SBG).

(3) Verlangt der Schulleiter die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzug ist, insbesondere die Aufrechterhaltung der schulischen Ordnung dies dringend gebietet, und kann die Entscheidung der nächsthöheren Schulaufsichtsbehörde nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 3

(1) Der Lehrer soll die Entwicklung seiner Schüler fördern. Er ist verpflichtet, Schüler und Erziehungsberechtigte in fachlichen und pädagogischen Fragen zu beraten und sie an der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beteiligen sowie die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung offen zu legen; hierbei ist dem Alter und der geistigen Reife der Schüler Rechnung zu tragen. Bei merklich nachlassenden Leistungen des Schülers oder besonderen Erziehungsschwierigkeiten soll er die Erziehungsberechtigten und bei Berufsschülern auch die Ausbildungsstätte benachrichtigen (vgl. §§ 21 Abs. 1, 36 Abs. 1 SchumG).

(2) Zur Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten hält der Lehrer in der Schule Sprechstunden ab, die in geeigneter Form bekannt zu geben sind.

(3) Lehrer an beruflichen Schulen sollen um eine Zusammenarbeit mit den betrieblichen Ausbildungsstätten bemüht sein.

Hinsehen und Handeln - Notfallpläne für saarländische Schulen

(4) Der Lehrer ist zur Aufsicht verpflichtet und für die Beachtung der Schulordnung mitverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse berichtet er dem Klassenlehrer, erforderlichenfalls dem Schulleiter.

(5) Jeder Lehrer ist verpflichtet, von ihm festgestellte oder ihm bekannt gewordene Gefahrenquellen im Schulbereich dem Schulleiter zu melden. Bei Unfällen trifft der Lehrer die ihm möglichen Hilfemaßnahmen und benachrichtigt unverzüglich den Schulleiter.

Rechtsgrundlagen
Brandschutzerlass

Gemeinsamer Erlass der Ministerien der Finanzen, des Innern, für Bildung und Sport und für Umwelt über den Brandschutz in bestehenden Schulen

II Betriebliche Maßnahmen

1. Verhinderung der Entstehung eines Brandes

In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Materialien, wie Bücher, Papier, Lehrmaterial, aufbewahrt werden. Sitzmöbel und Ausstellungsvitrinen sind nur zulässig, wenn sie die notwendige Breite der Flucht- und Rettungswege nicht einengen und überwiegend nichtbrennbar sind.

1.2 Abfallstoffe, wie z. B. Verpackungsmaterial, Altpapier u.ä. dürfen nur in dafür geeigneten Räumen und nur vorübergehend zwischengelagert werden.

1.3 Das Rauchen ist nur in Bereichen gestattet, die ständig kontrollierbar sind. In brandgefährdeten Räumen ist das Rauchen zu untersagen.

1.4 Offenes Feuer und Licht dürfen in dafür geeigneten Räumen und nur unter ständiger Kontrolle verwendet werden.

2. Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch

Rauch- und brandschutztechnisch erforderliche Türen müssen selbstschließend sein, sie dürfen nicht festgestellt und im Bedarfsfall nur mit Einrichtungen offengehalten werden, die gewährleisten, dass die Türen im Gefahrenfall selbsttätig schließen.

2.2 Auch sonstige Türen, wie die von Klassenräumen, sind geschlossen zu halten. Unbenutzte Klassenzimmer sind verschlossen zu halten.

2.3 Technische Anlagen und Einrichtungen, wie Feuerstätten, Lüftungsanlagen, Ersatzstromversorgungsanlagen usw. sind zu unterhalten und in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

3. Sicherstellung der Personenrettung

3.1 Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht verschlossen sein und müssen auch von Kindern durch einen einzigen Griff in voller Breite zu öffnen sein.

3.2 Die Flucht- und Rettungswege und Ausgänge sind zu kennzeichnen.

3.3 Die erforderliche Breite von Flucht- und Rettungswegen ist jederzeit von Gegenständen freizuhalten.

3.4 Die Funktionsfähigkeit von sicherungstechnischen Einrichtungen ist regelmäßig zu überprüfen.

3.5 In Räumen mit erhöhter Brandgefahr – wie Schülerübungsräume für Chemie – müssen an geeigneten Stellen Löschdecken bereitgehalten werden.

4. Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten

4.1 An gut sichtbarer Stelle im Erdgeschoß eines jeden Schulgebäudes sind ein Lageplan und Grundrisspläne anzubringen, aus denen die Rettungswege, die für die Brandbekämpfung freizuhaltenen Flächen, die Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie die Bedienungseinrichtungen der sicherungstechnischen Anlagen ersichtlich sind.

4.2 Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind stets freizuhalten. Hierauf ist durch Verbotsschilder hinzuweisen. Ferner sind gemäß Erlass des Ministers des Innern vom 20. Dezember 1973 (GMBI. 1974, S. 125), geändert durch Erlass vom 1. August 1977 (GMBI. 1977, S. 534) vorbeugende Maßnahmen für das Verhalten bei Bränden und Katastrophen in Schulen zu treffen. Dazu gehören z. B. die Anbringung von Merkblättern in Klassenräumen ebenso wie die Durchführung eines jährlichen Probealarms.

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft betreffend das Verhalten bei Bränden und sonstigen Schadensereignissen in Schulen

A. Vorbeugende Maßnahmen

1. Alarmierungsanlagen

Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Sofern es sich um elektrische oder um mit dem vorhandenen elektrischen Lätewerk verbundene Alarmierungsanlagen handelt, sollte eine weitere, von den elektrischen Stromkreisen unabhängige Alarmierungsanlage vorhanden sein.

Das Alarmsignal muss so lange ertönen, bis alle Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie die sonstigen Bediensteten in Sicherheit sind. Das Signal muss von anderen Zeichen (Pausenzeichen u. Ä.) verschieden, den Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften sowie den sonstigen Bediensteten bekannt und in allen Räumen gut hörbar sein.

2. Auslösung des Alarms

Der Alarm soll durch die Schulleitung bzw. die von ihr beauftragten Personen ausgelöst werden.

3. Meldung an Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst

Die Meldung an Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst ist durch geeignete Nachrichtenmittel sicherzustellen. Es ist die Möglichkeit zu prüfen, ob bei ständig besetzten Feuerwachen in der Gemeinde ein Direktanschluss dorthin oder ein Anschluss an das öffentliche Feuermeldenetz eingerichtet werden kann.

4. Selbsthilfeeinrichtungen

Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen sind in der notwendigen Anzahl übersichtlich und leicht zugänglich anzubringen. Feuerlöscher sind ständig in gebrauchsfähigem Zustand zu halten.

Die Lehrkräfte und die sonstigen Bediensteten sollen mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen mindestens einmal jährlich durch die Feuerwehr vertraut gemacht werden.

5. Rettungswege, Ausgänge und Sammelstellen

Für jeden Schulraum ist ein Rettungsweg festzulegen, der von Hindernissen freizuhalten ist.

Die Ausgangstüren aller Rettungswege dürfen während der Unterrichtszeit nicht zugesperrt, sondern höchstens mit von innen leicht zu öffnenden Riegelverschlüssen (z. B. Panikverriegelung) verschlossen sein.

Für die Schülerinnen und Schüler sind außerhalb des Schulgebäudes Sammelstellen so zu bestimmen, dass die Schülerinnen und Schüler in Sicherheit sind und die Anfahrt sowie die Tätigkeit der Polizei und der Hilfsdienste nicht behindert werden.

6. Merkblatt

In jedem Schulraum, an der Informationstafel und im Sekretariat ist ein Merkblatt anzubringen (Anlage 1), aus dem sich ergeben:

- a) das Verhalten bei Gefahr,
- b) die Alarmierungsanlagen,
- c) die Selbsthilfeeinrichtungen,
- d) der Rettungsweg mit Ausgang und Sammelstelle.

B. Verhalten bei Bränden und sonstigen Schadensereignissen

1. Ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes bzw. eines sonstigen Schadensereignisses ist unverzüglich Alarm zu geben. Feuerwehr und Polizei sowie erforderlichenfalls der Rettungsdienst sind zu verständigen.
2. Das Schulgebäude ist auf den festgelegten Rettungswegen zu verlassen. Auf größte Ruhe und Ordnung ist zu achten, damit keine Panik entsteht.
3. Die Lehrkräfte überzeugen sich beim Verlassen der Schulräume, dass niemand – auch nicht in den Nebenräumen – zurückgeblieben ist. Fenster und Türen sind zu schließen.

C. Probealarm

1. In allen Schulen ist mindestens einmal jährlich ein Probealarm durchzuführen. Der Probealarm soll innerhalb von acht Wochen nach Beginn eines Schuljahres stattfinden. Zuvor ist in einer Unterrichtsstunde über das Verhalten bei Alarm aufzuklären.
2. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen Feuerwehr ist rechtzeitig (mindestens acht Tage vorher) zu dem Probealarm einzuladen. Der Termin des Probealarms ist dem Schulträger mitzuteilen.
3. Die Zeit der Räumung darf höchstens drei Minuten betragen.
4. Der Probealarm ist mit Angabe des Beginns und des Endes der Räumung des Schulgebäudes in das Schultagebuch sowie von der Vertreterin oder dem Vertreter der Feuerwehr auf einem Formblatt (Anlage 2) einzutragen. Ein Exemplar des Formblattes ist dem Schulträger zuzuleiten.

Anlage 1

Merkblatt über das Verhalten im Brandfall bzw. bei einem sonstigen Schadensereignis

Ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes bzw. eines sonstigen Schadensereignisses ist unverzüglich Alarm zu geben. Feuerwehr und Polizei sowie erforderlichenfalls der Rettungsdienst sind sofort zu verständigen.

Alarmierung:

Notruf Feuerwehr:112

Notruf Polizei und Rettungsdienst:110

Rettungsleitstelle:19 222 (Festnetz: ohne Vorwahl; Mobilfunknetze: Vorwahl 0681)

Feuermelder:.....

Hausalarm:.....

Auslösung des Hausalarms:.....

Nächster Wandhydrant:.....

Nächster Feuerlöscher:.....

Bei Hausalarm sofort über.....

zur Sammelstelle.....

begeben.

Anlage 2 Bericht

über den durchgeführten Probealarm gemäß Teil C Nr. 4 des Gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft betreffend das Verhalten bei Bränden und sonstigen Schadensereignissen in Schulen vom 5. Januar 2001

in der....., am.....

Auslösung des Alarms mittels.....

um.....Uhr.

Anzahl der Schülerinnen und Schüler:.....

Die Schule war in..... Minuten geräumt.

Beanstandungen:

.....

....., den.....

(Ort)

(Unterschrift)

Erlass an alle Schulen betreffend das Verfahren bei Bombendrohungen und ähnlichen Drohungen

In der letzten Zeit haben sich die Fälle von Bombendrohungen und ähnlichen Attentatsankündigungen in Schulen gehäuft. Im Benehmen mit dem Minister des Innern bitte ich die Leiter der Schulen, bei solchen Vorfällen wie folgt zu verfahren:

Der jeweilige Schulleiter informiert umgehend den Leiter der örtlich zuständigen Polizeidienststelle. Sofern am Schulort eine Kriminalpolizeidienststelle besteht, ist deren Leiter zu verständigen. Es wird empfohlen, vorsorglich mit der jeweiligen örtlichen Polizeidienststelle Verbindung aufzunehmen und zu klären, unter welcher Telefonnummer etwa eingehende Bombendrohungen mitzuteilen sind.

Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen (z. B. Räumung der Schule usw.) zu treffen sind, liegt allein bei der Polizei, deren Weisungen unverzüglich Folge geleistet werden muss; Schulleiter sollen insbesondere von sich aus keine Maßnahmen treffen, welche die Bombendrohungen psychologisch aufwerten könnten (z. B. Ansetzen eines Wandertages nach Eingang einer solchen Drohung).

Mit dem Minister des Innern ist vereinbart, dass Informationen an die Presse in solchen Fällen ausschließlich von den Polizeidienststellen gegeben werden.

Über Vorfälle mit Bombendrohungen bitte ich mich auf dem Dienstwege schriftlich zu unterrichten.

Rechtsgrundlagen

Erlass Entführung auf dem Schulweg

Gemeinsamer Erlass des Ministers des Innern und des Ministers für Kultus, Bildung und Sport betreffend Vorsichtsmaßnahmen gegen die Entführung von Schülern auf dem Schulweg

Fälle aus der jüngsten Kriminalgeschichte in der Bundesrepublik Deutschland, in denen Schüler auf dem Weg zu oder von der Schule entführt wurden, geben Anlass zu folgender Regelung:

- 1.** Die jüngeren Schüler sind vom Klassenlehrer in geeigneter Form anzuweisen, sich von Fremden weder im Auto mitnehmen zu lassen noch sie irgendwohin zu Fuß zu begleiten. Sie sollten außerdem angehalten werden, Wege gruppen- oder paarweise zurückzulegen und dabei nach Möglichkeit einsame Gegenden zu meiden.
- 2.** In den Elternversammlungen sind die Erziehungsberechtigten zu bitten, ihrerseits die Kinder bzw. Jugendlichen zu entsprechendem Verhalten anzuhalten.
- 3.** Erhält die Schule einen Telefonanruf, in dem – etwa mit dem Hinweis auf dringende familiäre Gründe – gebeten wird, den Schüler vorzeitig nach Hause zu schicken, oder in dem angekündigt wird, dass der Schüler von einer dritten Person abgeholt werden soll, so darf der Schüler nur dann die Schule verlassen, wenn der Anrufer vom Schulleiter einwandfrei als Erziehungsberechtigter erkannt wird oder durch Rückruf die Erlaubnis des Erziehungsberechtigten eingeholt ist. Kennt der Schulleiter den Erziehungsberechtigten nicht oder vermag er ihn am Telefon nicht zweifelsfrei zu identifizieren, so darf der Schüler nicht weggehen. In allen Verdachtsfällen ist unverzüglich die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Diese entscheidet, was weiter zu geschehen hat.

**Rundschreiben an alle öffentlichen und privaten Schulen im Saarland
„Empfehlungen an die Schulleitungen im Zusammenhang mit der Bewältigung von
Bedrohungswahrnehmungen an Schulen**

vom 15. Januar 2007, Az.: AL-B / AL-C

Aus gegebenem Anlass sind in Ergänzung zum Erlass vom 18. März 1971 betreffend das Verfahren bei Bombendrohungen und ähnlichen Drohungen (Schulrechtssammlung Luchterhand 3.3.2, S. 21) vom Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport, den zuständigen Landespolizeibehörden und unserem Haus Empfehlungen zum Verhalten der Schulleitungen in Bedrohungsfällen entwickelt worden. Wir fügen diese Handlungsempfehlungen bei und bitten Sie, diese im gegebenen Fall strikt zu beachten. Unterrichten Sie auch Ihr Kollegium und alle anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Schule über diese Verhaltensregeln. Das beigegefügte Raster „Notrufnummern“ (Anlage 2)² ist in einer akuten Situation sicher hilfreich und sollte immer verfügbar sein. Entscheidungen über die notwendigen Maßnahmen trifft die Polizei vor Ort.

Im Falle einer Bedrohung informieren Sie bitte auch die für Sie zuständigen Schulaufsichtsbeamten und Schulaufsichtsbeamtinnen bzw. die zuständige Referatsleitung im Bildungsministerium unmittelbar über die getroffenen bzw. vorgesehenen Maßnahmen.

Auskünfte an die Presse sind grundsätzlich nur durch die Polizei zu erteilen.

Anlage

**Empfehlungen an die Schulleitungen im Zusammenhang mit der Bewältigung von
Bedrohungswahrnehmungen an Schulen**

- **Grundsätzliches**
Ruhe bewahren!
- **Kontaktaufnahme** mit Ihrer örtlichen Polizeidienststelle

Bei Sachverhalten, die Sie als Drohung gegen die Schule (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) ansehen, wenden Sie sich sofort unmittelbar an die örtlich zuständige Polizeidienststelle; in Eilfällen über Notruf 110.

Ihre Ansprechpartner bei der Polizei sind

- rund um die Uhr die Wachen der jeweiligen Polizeiinspektionen
- weitere Ansprechpartner in der Regeldienstzeit von 07:45 – 16:15h:

der Leiter der Dienststelle
der Stellvertreter
der Kriminaldienstleiter

² Hier nicht beigegefügt; Notfallnummern vgl. Seite 129

Nennen Sie der Polizei Ihrerseits einen **festen Ansprechpartner** mit dessen telefonischer Erreichbarkeit - stationär/mobil.

Mitteilungsart/ -inhalte; Übermittlungswege:

- mündlich/fernmündlich
- sofern Sachverhaltsinformationen beim ersten Kontaktgespräch übermittelt werden können, bitte die Faxübermittlung nutzen; sofern Fotomaterial vorliegt, bitte beifügen.

- **Weitere Verhaltenshinweise**

Erheben Sie, ohne Außenwirkung zu erzielen, selbständig den **Sachverhalt** betreffende Informationen innerhalb der Schule (mögliche Hintergründe, Schülerauffälligkeiten in der Vergangenheit u.ä.).

Drohschreiben sind als mögliche **Spureträger** zu betrachten und sollten von so wenigen Personen wie möglich berührt werden (wenn möglich Handschuhe benutzen).

Namen der **Kontaktpersonen** mit den **Beweismitteln** sind festzuhalten und zu benennen.

Drohanrufe, wenn technisch möglich, aufzeichnen, evt. im Telefondisplay erkennbare Nummern des Anrufers notieren.

- **Öffentlichkeit**

Auskünfte an die Presse werden grundsätzlich nur von der Polizei erteilt. Informieren Sie die Eltern, falls notwendig, in enger Absprache mit der Polizei.

- **Polizeiliche Maßnahmen**

Die Polizei erhebt und prüft den von Ihnen mitgeteilten Sachverhalt unter Einbeziehung von **Spezialisten**.

Sie prüft die **Ernsthaftigkeit** der Bedrohung.

Der Ansprechpartner der Polizei wird den jeweils Verantwortlichen/Ansprechpartner der Schule über die polizeilichen **Maßnahmen** (z.B. Streifen, Posten, Räumen der Schule) informieren und das weitere Vorgehen besprechen.

Die Informations- und Meldewege der Polizei sind vorgegeben, notwendige eigene schulische **Meldewege** bleiben hiervon unberührt.

Erlass über die Suchtvorbeugung und das Verhalten bei Suchtmittelmissbrauch in der Schule

Die Gefährdung der Jugend durch Drogen sowie durch die stoffungebundenen, modernen Süchte ist in den vergangenen Jahren gewachsen und scheint auch weiterhin zuzunehmen.

Die Schule muss daher in verstärktem Maße dazu beitragen, durch Vorbeugung der Entstehung von Suchtverhalten entgegenzuwirken bzw. bei gegebenem Anlass angemessen zu reagieren.

1. Suchtvorbeugung als Aufgabe der Schule

1.1 Suchtvorbeugung in der Schule soll fächerübergreifend langfristig solche Einstellungen, Erlebnisfähigkeiten und Handlungsmöglichkeiten entwickeln und fördern, die zur Bewältigung von Konflikten und Problemen sowie zu selbstbestimmtem und selbstverantwortlichem Handeln befähigen. Kinder und Jugendliche sollen lernen, Gefährdungen, die von legalen und illegalen Suchtstoffen (Alkohol, Nikotin, Medikamente, Haschisch, Heroin u. a.) ausgehen, rechtzeitig zu erkennen und stoffungebundenen Suchthaltungen (übertriebenes Fernsehen, übersteigertes Konsumverhalten, Spielsucht u. a.) entgegenzuwirken.

1.2 Dieses Verständnis von Suchtvorbeugungen erfordert, dass sich jede Lehrkraft über die Entstehung von Suchthaltungen informiert und sich in entsprechenden pädagogischen Fragen fortbildet.

1.3 Zur Unterstützung sollen die Erziehungsberechtigten und Ausbildungsbetriebe sowie die Eltern- und Schülervertretungen in die vorbeugende pädagogische Arbeit einbezogen werden. Außerdem können Fachleute der Suchtberatung und außerschulischen Jugendarbeit hinzugezogen werden.

2. Verhalten bei Suchtmittelmissbrauch in der Schule

2.1.1 Werden Einzelfälle von Suchtmittelmissbrauch in der Schule bekannt, so hat – entsprechend dem pädagogischen Auftrag der Schule – jeder Schüler/jede Schülerin das Recht auf Förderung, Beratung und Hilfe durch alle Lehrkräfte. Der Klassen- oder der Verbindungslehrer/Die Klassen- oder die Verbindungslehrerin soll von sich aus das persönliche Gespräch mit dem/der Betroffenen suchen.

2.1.2 Die Schule muss aber auch dafür sorgen, dass nicht einzelne Schüler/Schülerinnen ihre sich aus dem Schulverhältnis ergebenden Pflichten verletzen, durch ihr Verhalten ihre Mitschüler/Mitschülerinnen gefährden und diese dadurch in deren Rechten gegenüber der Schule beeinträchtigen.

2.1.3 Der Schulleiter/Die Schulleiterin ist in allen Fällen von Suchtmittelmissbrauch zu unterrichten.

2.1.4 Bei allen Maßnahmen ist, soweit möglich, auf die Intimsphäre der Schüler/Schülerinnen Rücksicht zu nehmen.

2.2 Das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz, Art. 24 Abs. 1 Verfassung des Saarlandes) schließt auch einen Anspruch auf Informationen über schulische Angelegenheiten ein. Daraus folgt, dass die Lehrkräfte gegenüber den Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen im Regelfall kein Schweigerecht haben.

Die Lehrkraft wägt daher, wenn ihr bekannt wird, dass ein Schüler/eine Schülerin suchtgefährdet ist, die Interessen des Kindes und der Erziehungsberechtigten gegeneinander ab. Danach informiert sie gegebenenfalls – möglichst im Einverständnis mit dem betroffenen Schüler/der betroffenen Schülerin – die Erziehungsberechtigten und weist sie auf geeignete Maßnahmen hin.

2.3 Kontaktadressen für die individuelle Beratung, Betreuung und Therapie können von den Gesundheits- und Jugendämtern sowie der Telefonseelsorge Saarbrücken (Tel. 06 81/11101 oder 11102) erfragt werden.

2.4.1 Kann die Lehrkraft von einer Gefährdung der Mitschüler/Mitschülerinnen ausgehen, so verständigt sie den Schulleiter/die Schulleiterin umgehend. Von einer Gefährdung ist regelmäßig auszugehen, wenn der Verdacht besteht, dass ein Schüler/eine Schülerin andere zum Drogenkonsum verleiten wird oder bereits dazu verleitet hat.

2.4.2 Der Schulleiter/Die Schulleiterin berät mit der Lehrkraft, welche konkreten Maßnahmen von der Schule getroffen werden müssen. Diese können insbesondere sein:

- Information der betroffenen Erziehungsberechtigten,
- Einbeziehung weiterer Lehrkräfte oder schulischer Gremien,
- Kontaktaufnahme mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (§§ 55 bis 57 Schulordnungsgesetz), dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt, Fachleuten der Suchtberatung.

2.4.3 Eine Verständigung der Strafverfolgungsbehörden ist in der Regel nur dann geboten, wenn Verstöße eine Anzeige zum Schutz der anderen Kinder und Jugendlichen erforderlich machen. Ein solcher Fall ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn ein Schüler/eine Schülerin nach den Feststellungen der Schule Drogen verteilt. Gleichzeitig ist der Minister für Kultus, Bildung und Wissenschaft zu benachrichtigen.

2.5 Welche Reaktionen jeweils gegenüber dem Schüler/der Schülerin notwendig sind, kann nicht im Einzelnen geregelt werden. In jedem Einzelfall muss die Schule eine verantwortliche Entscheidung treffen, die vor allem die Persönlichkeit des Schülers/der Schülerin, die Intensität und Häufigkeit seines/ihres Fehlverhaltens, das Maß der Gefährdung der anderen Schüler/Schülerinnen und die Verhältnisse an der Schule berücksichtigen soll. Dabei kann die Schule zu den Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulordnungsgesetz greifen.

2.6 Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte und Schulleiter/Schulleiterinnen aus dienst- und arbeitsrechtlichen Gründen verpflichtet sind, über die ihnen im Zusammenhang mit dem Suchtmittelmissbrauch bekannt gewordenen Tatsachen – unbeschadet der vorstehenden Regelungen – Verschwiegenheit zu bewahren.

2.7 Lehrkräfte, auch Verbindungslehrer/Verbindungslehrerinnen sind verpflichtet, in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht auszusagen. Sie besitzen kein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen. Die Aussage bedarf der Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten. Sie ist rechtzeitig durch den Schulleiter/die Schulleiterin beim Minister für Kultus, Bildung und Wissenschaft zu beantragen.

Erlass über die gesetzliche Unfallversicherung, die Unfallverhütung und den Gesundheitsschutz für Schüler und Schülerinnen in Schulen

1. Gesetzliche Schülerunfallversicherung

1.1 Für Schüler und Schülerinnen besteht bei Schulunfällen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung.

1.2 Ein Schulunfall liegt vor, wenn ein Schüler oder eine Schülerin

- während des Schulbesuchs einschließlich der Pausen oder
 - bei schulischen Veranstaltungen, wie z. B. Schulwanderungen, Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, oder
 - bei Veranstaltungen, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fallen (z. B. Betriebspraktika), oder
 - bei Betreuungsmaßnahmen, die im Zusammenwirken mit der Schule durchgeführt werden (z. B. im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule), oder
 - bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen, die nach dem Erlass vom 23. Dezember 1987 (GMBI. Saar 1988, S. 25) als Schulveranstaltungen anerkannt wurden, oder
 - auf dem Schulweg bzw. auf dem Weg zu oder von einer der o. g. Veranstaltungen
- eine Verletzung erleidet oder zu Tode kommt.

1.3 Die Schulleitung hat Schulunfälle, bei denen ein Schüler oder eine Schülerin mehr als drei zusammenhängende Tage dem Unterricht fern bleiben musste oder getötet wurde, unter Benutzung der dafür vorgesehenen Vordrucke innerhalb von drei Tagen, nachdem sie davon erfahren hat, dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen. Unfälle mit Todesfolge und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich geschädigt wurden, sind dem Unfallversicherungsträger außerdem sofort fernmündlich oder über Telefax mitzuteilen.

Daneben ist jede Erste-Hilfe-Leistung, die keine ärztliche Behandlung nach sich zieht, in dem dafür vorgesehenen Verbandbuch zu vermerken.

Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall ein Schulunfall vorliegt und welche Leistungen zu gewähren sind, trifft der Unfallversicherungsträger. Die Schule hat deshalb über jeden Unfall, der ein Schulunfall sein kann und bei dem Versicherungsleistungen in Frage kommen können, die Unfallanzeige zu erstatten.

1.4 Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die

Unfallkasse Saarland (UKS)
Beethovenstraße 41
66125 Saarbrücken-Dudweiler
Telefon: 0 68 97/9 73 30
Telefax: 0 68 97/97 33 37
Internetadresse: www.uks.de

1.5 Der Unfallversicherungsträger gewährt nach einem Schulunfall die nach dem SGB VII vorgesehenen Leistungen wie Heilbehandlung, Berufshilfe, schulische Rehabilitation (z. B. Nachhilfeunterricht, Transport zur Schule etc.) und Verletztenrente. Die Inanspruchnahme von ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen für Schulunfälle erfolgt formlos. Der behandelnde Arzt oder Zahnarzt ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um einen Schulunfall handelt. Die ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen werden vom Arzt unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger abgerechnet.

2. Unfallverhütung und Gesundheitsschutz in den Schulen

2.1 Unfallversicherungsträger

Der Unfallversicherungsträger hat mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. Ihm obliegt es,

- Unfallverhütungsvorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erlassen,
- seine Hilfspersonen hinsichtlich der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame erste Hilfe zu überwachen,
- Schulleitungen, Lehrkräfte und Schüler/Schülerinnen über alle mit der Unfallverhütung zusammenhängenden Fragen zu beraten und aufzuklären,
- die mit dem Unfall- und Gesundheitsschutz beauftragten Personen in Abstimmung mit der Schulleitung aus- und fortzubilden.

Hierzu werden von dem Unfallversicherungsträger Schriften herausgegeben, die von diesem zu beziehen sind.

2.2 Schulträger

Für die Sicherheit der Schulgebäude, Schulräume, Anlagen und Einrichtungen im Schulbereich sowie der für die Schule erforderlichen Gegenstände und Lehrmittel ist der Schulträger, d. h. der Sachkostenträger, verantwortlich.

2.3 Schule

Die Schule soll mit den ihr zur Verfügung stehenden pädagogischen Mitteln und Maßnahmen das Sicherheitsbewusstsein der Schüler und Schülerinnen auf allen Gebieten wecken und fördern.

Die in den Lehrplänen enthaltenen Unterrichtsziele zur Sicherheitserziehung, zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz sind umzusetzen.

2.4 Schulleitung

Die Durchführung der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes im inneren Schulbetrieb wird auf die Schulleitung übertragen. Diese gilt insoweit als Unternehmer im Sinne von § 21 Abs. 1 SGB VII. Sie hat insbesondere die Aufgabe,

- dem Schulträger Mängel an der Schulanlage oder einer sonstigen Einrichtung, die die Sicherheit des Unterrichtsbetriebs oder die Gesundheit der Schüler und Schülerinnen gefährden können, unverzüglich anzuzeigen und auf deren Beseitigung hinzuwirken bzw. bei entsprechender Mittelbereitstellung durch den Schulträger die Mängel zu beseitigen;
- Lehrkräfte, Schüler und Schülerinnen sowie Elternvertreter und Elternvertreterinnen über die vom Unfallversicherungsträger allgemein oder für besondere Unterrichtsbereiche

- erlassenen Regelungen und die Sicherheitsbestimmungen der Schulverwaltung zu unterrichten;
- die für einen sicherheitsgemäßen Ablauf des Schulbetriebs erforderlichen besonderen Anweisungen zu geben;
 - die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen;
 - die Lehrkräfte in regelmäßigen Abständen darauf hinzuweisen, die Erziehung der Schüler und Schülerinnen zu sicherheitsbewusstem Denken und Handeln in den Unterricht mit einzubeziehen;
 - im Zusammenwirken mit dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde eine wirksame erste Hilfe bei Unfällen sicherzustellen;
 - Unfälle und bekannt gewordene „Beinahe-Unfälle“ in Zusammenarbeit mit dem/der Sicherheitsbeauftragten unter Hinzuziehung des Personalrates zu untersuchen und daraufhin zu überprüfen, ob diese Anlass zu Unfallverhütungsmaßnahmen geben.

2.5 Schulaufsicht

Die Schulaufsicht hat in enger Zusammenarbeit mit dem Unfallversicherungsträger die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Schülerunfällen und zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes sowie einer wirksamen ersten Hilfe zu veranlassen und zu überwachen.

2.6 Sicherheitsbeauftragte

Neben dem/der durch den Schulträger zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten für den äußeren Schulbereich sind von der Schulleitung schriftlich Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich unter Beteiligung des Personalrates zu bestellen, und zwar an Schulen mit bis zu 1000 Personen ein Sicherheitsbeauftragter/eine Sicherheitsbeauftragte und an Schulen mit mehr als 1000 Personen zwei Sicherheitsbeauftragte.

An Schulen mit bis zu 200 Personen kann die Schulleitung unter Berücksichtigung besonderer örtlicher, räumlicher oder personeller Verhältnisse in Abstimmung mit dem Unfallversicherungsträger davon absehen, einen Sicherheitsbeauftragten/eine Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

Werden mehrere Sicherheitsbeauftragte bestellt, sollte mindestens einer/ eine von ihnen eine Ausbildung im Fach Sport haben. Die Namen der bestellten Sicherheitsbeauftragten sind der Schulaufsichtsbehörde und auf Anfrage dem Unfallversicherungsträger mitzuteilen.

Der/Die Sicherheitsbeauftragte soll die Schulleitung bei der Durchführung der Unfallverhütung, des Gesundheitsschutzes und der Sicherheitserziehung unterstützen. Er/Sie soll sich fortlaufend von der Wirksamkeit der organisatorischen Schutzmaßnahmen, dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen sowie dem sicherheitsgerechten Verhalten der Schüler und Schülerinnen überzeugen. Der/Die Sicherheitsbeauftragte trägt als solcher/solche weder eine zivilrechtliche noch eine strafrechtliche Verantwortung in dem Sinne, dass er/sie für einen durch Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen entstandenen Schaden verantwortlich gemacht werden könnte. Er/Sie hat weder Aufsichtsfunktionen noch Weisungsbefugnisse.

Von Unfällen nimmt der/die Sicherheitsbeauftragte durch seine/ihre Unterschrift unter der Unfallanzeige Kenntnis. Die Sicherheitsbeauftragten sind befugt, an den Besichtigungen und Beratungsgesprächen der Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen.

Den Sicherheitsbeauftragten sind für ihre Tätigkeiten ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Informationen zugänglich zu machen; sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Die Aus- und Fortbildung der Sicherheitsbeauftragten obliegt dem Unfallversicherungsträger. Ort und Zeit werden mit der Schulleitung abgestimmt. Die Schulleitung hat den Lehrkräften zu ermöglichen, an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen. Die Lehrkräfte sind dazu vom Unterricht zu befreien, soweit im Einzelfall keine schulischen Belange entgegenstehen. Die Reisekosten für die Teilnahme von Sicherheitsbeauftragten an diesen Veranstaltungen trägt der Unfallversicherungsträger.

2.7 Erste Hilfe

Nach Unfällen ist Schülern und Schülerinnen unmittelbar und sachgerecht die notwendige erste Hilfe zu leisten (s. Merkblatt GUV 20.26 bzw. 20.38 des Unfallversicherungsträgers, welches bei Bedarf bei der UKS angefordert werden kann).

Die Schulleitung hat zu gewährleisten, dass eine ausreichende Zahl von Lehrkräften die Aufgaben erfüllen kann und dass das notwendige Erste-Hilfe-Material zur Verfügung steht.

Über die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte in Erster Hilfe werden Vereinbarungen zwischen der Schulaufsichtsbehörde und dem Unfallversicherungsträger getroffen.